



STADT WELS
Bau-, Gewerbe- und
Verkehrsangelegenheiten

Rainerstraße 2, 4600 Wels
Bearbeiter: Stefanie Stromer
Zimmer Nr.
Tel.: +43 7242 235 5390
E-Mail: bgv@wels.gv.at
DVR: 0024724; UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

29.03.2022

Stadt Wels, Wels, Stadtplatz 1, Wasserentnahme aus dem Grundwasserstrom der Welser Heide für Nutzwasserzwecke beim Alten- und Pflegeheim Neustadt auf Grst.Nr. 1209/7, EZ 2484, KG Wels; Ansuchen um Wiederverleihung - wasserrechtliche Bewilligung- Wiederverleihung Wa-260-3-26-2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beim Magistrat der Stadt Wels wurde durch die Stadt Wels, Seniorenbetreuung, 4600 Wels, Flurgasse 40, mit Eingabe vom **06.05.2021**, ha. eingelangt am 10.05.2021, **um die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung** des nachstehenden und mit Bescheid vom 04.04.2005, MA 11-Wa-264-1999, bewilligten Projektes angesucht:

Wasserentnahme aus dem Grundwasserstrom der Welser Heide über eine in Wels, Flurgasse 40, auf dem Grst. Nr. 1209/7, EZ 2484, KG Wels, situierte Bohrbrunnenanlage zur Versorgung des Alten- und Pflegeheimes Wels Neustadt mit Nutzwasser sowie für Kühlwasserzwecke und zur anschließenden Versickerung des rein thermisch veränderten Wassers über einen Sickerbrunnen sowie zur Errichtung und zum Betrieb der insgesamt hierfür vorgesehenen Anlagen.

Auf Grund der Ermächtigung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8.9.2021, AUWR-2021-404666/2-Gra/Gat, findet in gegenständlicher Angelegenheit eine mündliche wasserrechtliche Verhandlung statt.

Adresse 4600 Wels, Flurgasse 40		
Datum Dienstag, den 17.05.2022	Zeit 9:00 Uhr	Stock/Zimmer Nr. -----

- x Bitte kommen Sie persönlich zu dieser Verhandlung.
- Bitte kommen Sie persönlich zu dieser Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe bis 16.05.2022 während der Amtsstunden Einsicht nehmen:

Projektsgleichstück
Adresse Magistrat Wels, Bezirksverwaltung, 4600 Wels, Rainerstraße 2

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 44 und 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), §§ 10, 12, 13, 21 Abs. 3, 30 - 32, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, i.d.g.F.

Mit der Leitung dieser Verhandlung wurde **Herr Mag. Bernhard Humer** betraut.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in **Ihrer Abwesenheit** durchgeführt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die sonst beteiligten Personen werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der

Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben (§ 42 Abs. 1 AVG).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

F.d.R.d.A.:

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bürgermeister:
Im Auftrag

Mag. Bernhard Humer eh.